

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages  
in der Gemeinde Wangerland  
(Gästebeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 3 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 2 dieser Satzung haben (auch sog. Zweitwohnungsbesitzer), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes den Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrages, es sei denn, sie führten zu Beginn des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) den Nachweis, dass eine Nutzung ihrer Wohnung durch sie rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindeverwaltung die zur Erhebung des Jahresgästebeitrages notwendigen Nachweise zu erbringen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Hohenkirchen, den 25.06.2019

Mühlena, Bürgermeister